

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Per E-Mail!

An die Kommunen mit eigenem  
Jugendamt im  
Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

23.01.2020

43.21-438-95/2-§ 89d, 1

Frau Kayser

Tel 0221 809-4026

Fax 0221 8284-3340

silvia.kayser@lvr.de

## Rundschreiben 43/1/2020

### **Empfehlung zur Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII bei bundeslandübergreifendem Entweichen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat eine Empfehlung zur Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII bei bundeslandübergreifendem Entweichen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen beschlossen.

Danach sollen zukünftig die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen, die während einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlusshilfe entweichen, dem tätig gewordenen Jugendamt von dem nach § 88a Abs. 2 oder 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) erstattet werden.

Das Zuweisungsjugendamt kann die erstatteten Kosten gegenüber seinem zuständigen überörtlichen Träger nach § 89d Abs. 1 SGB VIII geltend machen.

Bisher war die Kostenerstattung bei einer erneuten vorläufigen Inobhutnahme trotz bereits bestehender Zuweisung an ein Jugendamt eines anderen Bundeslandes nicht bundeseinheitlich geregelt. Teilweise wurden die Kosten der erneuten vorläufigen Inobhutnahme durch den für dieses Jugendamt zuständigen überörtlichen Träger geleistet. Andere erneut tätig gewordene Jugendämter erhielten die Erstattung vom Zuweisungsjugendamt.

Die Empfehlung gilt für alle **zukünftigen Fälle ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung am 14. November 2019**, um ein bundeseinheitliches Verfahren bei der

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Kostenerstattung unter Beachtung der Zielsetzung des bundesweiten Verteilverfahrens Rechnung zu tragen.

Vor diesem Beschluss bereits abgerechnete Fälle sind nach dem Beschluss der BAG Landesjugendämter zur Vermeidung des damit verbundenen Verfahrensaufwandes ausgenommen.

Für die Praxis bedeutet die Umsetzung dieser Empfehlung folgende Verfahrensweise:

Die Kostenerstattung für die erneute vorläufige Inobhutnahme ist gegenüber dem auswärtigen Zuweisungsjugendamt geltend zu machen.

In den Fällen, in denen bereits eine Zuweisung an ein Jugendamt in einem anderen Bundesland erfolgt ist, ist der Antrag auf Kostenerstattung nach § 89b SGB VIII analog an das Zuweisungsjugendamt zu richten. Die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X ist zu beachten.

Im Falle einer Ablehnung kann gegebenenfalls Kostenerstattung gem. § 89d durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland gewährt werden.

Sofern kein bundeslandübergreifendes Entweichen vorliegt und das erneut vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt ein rheinisches Jugendamt ist, kann die Kostenerstattung der erneuten vorläufigen Inobhutnahme – wie bisher – unmittelbar beim LVR-Landesjugendamt beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin der Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie